

Anpassung des BVG-Umwandlungssatzes an die erhöhte Lebenserwartung mit Kompensation nach dem **Vorschlag der Arbeitgeber und Gewerkschaften** bzw. **des Gesetzesvorschlags zur Reform des BVG 2021**

→ **Neu-Berechnung nach den Beschlüssen der SGK des Nationalrats (SGK-N) vom Juni 2021**

Erläuterung

1. Methode

Wir analysieren die Beschlüsse zur BVG-Reform aus der ersten Lesung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N). Dabei wenden wir den Rechenalgorithmus an, den wir für den neuen Vorschlag der Arbeitgeber und Gewerkschaften von 2019 (= Gesetzesvorschlag des Bundesrates 2021) sowie für die Analyse der Vorschläge anderer Organisationen entwickelt haben.

Wir hatten somit für die Analyse der Beschlüsse der SGK-N nur wenige Parameter zu ändern.

Damit sind die Ergebnisse der Lesung der SGK-N mit den Ergebnissen des ursprünglichen Gesetzesvorschlags 2021 des Bundesrates, und auch mit den Vorschlägen der anderen Organisationen vergleichbar.

Der angewendete Rechenalgorithmus kann von jedermann nachvollzogen und nachgerechnet werden.

Sehr wichtige Feststellung:

Über 80% der Arbeitnehmer inkl. Staatsangestellte sind von ihren Vorsorgeeinrichtungen heute bereits zu höheren als den minimalen gesetzlichen Leistungen versichert. Das BVG legt die (somit für die meisten Arbeitnehmer fiktiven) gesetzlichen Minimalleistungen fest.

Die Berechnung der BVG-Minimalleistungen kann hier aufgerufen werden.

2. Versicherungsplan

Als wichtige Änderung gegenüber dem Gesetzesvorschlag 2021 wurde von der SGK-N der Beginn des Sparprozesses **von Alter 25 auf Alter 21** herabgesetzt.

Weiter wurden wichtige Parameter des Gesetzesvorschlags 2021 **ausdrücklich bestätigt**. So der anzuwendende Mindestumwandlungssatz (neu 6.0), die Halbierung des Koordinationsabzuges (neu CHF 12'548), die Höhe der Sparbeiträge (neu 21-44: 9%, ab 45: 14 %), und die Eintrittsschwelle (CHF 21'510, mit Ausdehnung des Obligatoriums bei mehreren Arbeitsstellen).

Weiter wurde am sog. Rentenzuschlag m.a.W. an der neu einzuführenden **Mini-AHV festgehalten** (5 Rentnerjahrgänge CHF 2'400, weitere 5 Rentnerjahrgänge CHF 1'800, weitere 5 Rentnerjahrgänge CHF 1'200, dann Höhe je nach vorhandenen Mitteln). Die Mini-AHV funktioniert nach dem Umlageverfahren, und wird finanziert durch die aktiven BVG-Versicherten mit 0.5 % des AHV-Lohnes (bis CHF 860'400).

Nach unserer Meinung sollten bis Alter 25 keine Sparbeiträge eingefordert werden. Ein immer grösserer Teil der Bevölkerung ist in diesem Alter noch in Ausbildung, erreicht also kaum die BVG-Eintrittsschwelle. Diese Generationen beginnen ihre Berufstätigkeit mit einer Altersguthabenlücke.

Der im Gesetzesvorschlag 2021 vorgegebene **Mindestumwandlungssatz von 6.0 ist immer noch zu hoch**. Derzeit werden in der Praxis Umwandlungssätze von knapp über 5 bis unter 5 angewendet. Weil der Gesetzgeber keine Rentensenkung erlaubt, sind die Vorsorgeeinrichtungen gezwungen, Reserven zur Deckung der Finanzierungslücke zu bilden. Weder Stiftungsaufsicht noch die Versicherungsaufsicht genehmigen Bilanzen von Vorsorgeeinrichtungen, welche nicht Reserven bzw. Umwandlungssatzgarantiebeiträge zur Füllung der Renten-Finanzierungslücke nachweisen, zwecks Ausrichtung der bis zum Lebensende garantierten BVG-Minimalrenten.

Deshalb berechnen wir bei unseren drei Modell-Versicherten die jeweilige Höhe der Renten-Finanzierungslücke, aus Vergleichsgründen auf der Basis eines **Mindestumwandlungssatzes von 5.2**. Die jährlichen realen Beitragskosten für den einzelnen Versicherten erhöhen sich somit um den abgezinsten Renten-umwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB). Der Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag geht in die realen Gesamtkosten ein.

3. Auswirkung auf die Rentenhöhe

Der auf Alter 21 nach vorne gezogene Sparprozess wirkt sich zusammen mit dem halbierten Koordinationsabzug stark auf die Höhe der Altersrenten aus.

Bei unseren drei Modellversicherten ermitteln wir die **Erhöhung wie folgt im Vergleich mit dem heute geltenden BVG-Minimalplan:**

Unteres Lohnsegment	Erhöhung der Altersrente um	46.69	%
Mittleres Lohnsegment	Erhöhung der Altersrente um	9.01	%
Oberes Lohnsegment	Erhöhung der Altersrente um	9.30	%

Zur Altersrente kommt noch der Rentenzuschlag aus der Mini-AHV hinzu **CHF 2'400 / 1'800 / 1'200**

Entsprechend sind **höhere Jahressparbeiträge** notwendig im Vergleich mit denjenigen im heute geltenden BVG-Minimalplan:

Unteres Lohnsegment	Erhöhung der Summe der Jahressparbeiträge um	59.28	%
Mittleres Lohnsegment	Erhöhung der Summe der Jahressparbeiträge um	19.25	%
Oberes Lohnsegment	Erhöhung der Summe der Jahressparbeiträge um	19.54	%

Zu diesen Beitragssummen kommt zusätzlich die Summe der Jahresbeiträge zur Finanzierung der Mini-AHV hinzu.

4. Auswirkung auf die Gesamtkosten

Die erforderlichen **höheren Jahressparbeiträge** und die (gegenüber heute tieferen) **Rentenumwandlungssatzgarantiebeiträge (UGB)** wirken sich auf die Höhe der Gesamtkosten aus.

Aus unseren Modellen ermitteln wir die folgenden **realen Gesamtkosten der BVG-Reform für 4 Mio. BVG-Versicherte:**

Jährliche reale Gesamtkosten des Vorschlags der SGK-N	CHF	10.25	Mia.
---	-----	--------------	-------------

Zum Vergleich:

Jährliche reale Gesamtkosten des Gesetzesvorschlags 2021	CHF	9.13	Mia.
--	-----	-------------	-------------

5. Mini-AHV

Für die Mini-AHV (Finanzierung und Ausrichtung des Rentenzuschlags) ist der Aufbau einer separaten Organisation erforderlich.

Die rund vier Mio. aktiven nach BVG Versicherten zahlen Beiträge, **alle** BVG-Neurentner erhalten einen sog. Rentenzuschlag bis an ihr Lebensende, auch diejenigen in ausgebauten, umhüllenden Pensionskassen.

Jährliche Einzahlungen der BVG-Versicherten, jährliche Auszahlungen nach dem Umlageverfahren an die Vorsorgeeinrichtungen oder direkt an die Rentner.

Separater Fonds mit entsprechendem Anlageportefeuille und Anlageaktivitäten (analog AHV-Fonds).

Individuelle Inkassokonti für jeden Beitragszahler und individuelle Konti für die Rentenzuschlagsbezüger.

Gemäss Gesetzesvorschlag ist für die Durchführung der Sicherheitsfonds vorgesehen.

Entsprechender administrativer Aufwand für Inkasso, Auszahlungen und Anlageaktivitäten. Einstellung von zusätzlichem Personal erforderlich.

[Vergleichen Sie die Rentenhöhe des Vorschlags der SGK des Nationalrats \(SGK-N\) mit vier weiteren Vorschlägen.](#)

[Rufen Sie die synoptische Darstellung des Vorschlags der SGK des Nationalrates \(SGK-N\) mit vier weiteren Vorschlägen auf.](#)